

## **Anonyme Kindesabgabe – ethische und rechtliche Grundlagen**

*Ulrike Riedel – Stand November 2008 (erweiterte Fassung des Referats im Deutschen Ethikrat am 26. 06. 08)*

„Babyklappe“, „anonyme Geburt“, und „anonyme Kindsabgabe“ (**aK**) sind noch keine Begriffe in der ethischen Fachsprache. Um eine ethische Bewertung zu treffen, muss man aber die erklärten Ziele der Projekte anonymer Kindesabgabe, ihre Praxis und sozialen Hintergründe, Erfolge und Misserfolge und die rechtlichen Probleme kennen. Das zu vermitteln, soll im folgenden versucht werden.

Inzwischen gibt es auch eine Darstellung der Bundesregierung zum Thema, nämlich die Antwort auf die Grosse Anfrage der FDP im Bundestag (**GrA**) – Bundestags-Drucksache 16/7220. Darin verbirgt die BuReg allerdings ihre politische Haltung zum Thema hinter der nüchternen Aufzählung der Ergebnisse der Abfragen bei den 16 Bundesländern, die sich zum Teil erheblich widersprechen.

Worum geht bei der anonymen Kindesabgabe?

„Findelkinder“<sup>1</sup> hat es schon immer gegeben: d.h. Frauen haben ihr Kind anonym an einer sicheren Stelle ausgesetzt, wo es gefunden und versorgt werden konnte oder sie haben unter falschem Namen in einer Klinik entbunden und die Klinik dann ohne Kind heimlich verlassen.

Heute geht es aber nicht um solche Einzelfälle, die immer vorkommen können, sondern um die sozialen Hilfsangebote, deren Kerninhalt die Zusicherung der Anonymität von Mutter und Kind bei der Geburt und der Weggabe des Kindes ist. Solche anonymen Angebote sind:

- **Babyklappen:** d.h. an einem möglichst nicht einsehbaren Gebäudeteil, meist eines Krankenhauses<sup>2</sup>, ist eine fensterförmige Klappvorrichtung angebracht, hinter der sich ein Wärmebett befindet. Darin kann man ein Baby unbeobachtet einlegen. Zum Schutz vor unbefugtem Zugriff verhindert nach dem Verschließen der Klappe ein Mechanismus das nochmalige Öffnen. Nach Ablauf einer Zeitspanne, in der die abgebende Person sich unerkannt entfernen kann, wird der Bereitschaftsdienst der Einrichtung durch einen Alarm benachrichtigt, sodass das Kind aufge-

---

<sup>1</sup> § 25 PStG: Wer ein neugeborenes Kind findet, muss es spätestens am folgenden Tag der Ortspolizei anzeigen ...

<sup>2</sup> andere Träger von Babyklappen siehe GrA S. 26/27

nommen und versorgt werden kann<sup>3</sup>. An den Klappen befindet sich in der Regel Informationsmaterial über Hilfs- und Beratungsangebote und Notruftelefonnummern für die Mutter. Die Installationskosten einer Klappe betragen je nach Ausstattung zwischen 20.000 und 80.000 Euro.

- Eine – seltenere - Variante sind **anonyme Übergabesysteme**: Hier erfolgt nach Vereinbarung mit dem Anbieter ein Termin zur anonymen „Arm-zu-Arm“-Übergabe.
- **Anonyme Geburt**: Hier bieten Krankenhäuser, meist in Zusammenarbeit mit kirchlichen oder freien Trägern, schwangeren Frauen die Gelegenheit, ihr Kind mit medizinischer Betreuung anonym zu entbinden und das Kind anschliessend ohne Angabe von Personalien zurückzulassen.

### **Geschichtliche Grundlagen:**

Anonyme Kindesabgabe ist historisch gesehen nichts Neues. Vom 12. bis ins 19. Jahrhundert gab es in katholischen Gegenden Europas an vielen Klöstern und Waisenhäusern Drehläden, in die ein Kind von aussen eingelegt werden und anonym ins Innere des Gebäudes gelangen konnte. Das Drehen des Apparats liess ein Glöckchen im Innern erklingen, in dem Frauen wachten, um die Findlinge entgegenzunehmen. Ziel der Einrichtungen war, den zahlreichen Ertränkungen und Aussetzungen von Neugeborenen unverheirateter Mütter entgegen zu wirken. Dem Kind sollte auch die Schande einer unehelichen Geburt erspart und der Mutter ein Weg eröffnet werden, ihren Fehltritt durch die Weggabe des „Bastards“ zu bereinigen.

Über alle Jahrhunderte hinweg wurde berichtet, dass die Kindesabgaben in Findelhäusern immer dann drastisch zunahmen, wenn es dort eine Vorrichtung für eine anonyme Abgabe gab. (In Frankreich waren es z.B. 121.000 im Jahr 1835.) Viele unverheiratete Mütter nutzten die Einrichtungen auch, ihre Kinder abzugeben, um sie wenig später als bezahlte Ammen wieder in Empfang zu nehmen. Viele abgegebene Kinder waren auch eheliche Kinder, für die die Einrichtungen nicht gedacht waren. Wegen dieser Mitnahmeeffekte und des eklatanten Anstiegs von

---

<sup>3</sup> Der Hamburger Verein SterniPark, der mehrere Babyklappen betreibt, hat sogar versucht, sich seine Klappenvorrichtung patentieren zu lassen – allerdings erfolglos. Der Antrag wurde vom Patentamt abgelehnt. Hätte der Antrag Erfolg gehabt, hätten die Betreiber von Babyklappen mit vergleichbarer Technik Lizenzen für den Betrieb ihrer Babyklappe an Sternipark zahlen müssen.

Findelkindern stiessen die Drehläden zunehmend auf Ablehnung und wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts abgeschafft<sup>4</sup>.

Die befürchtete Zunahme von Aussetzungen und Kindstötungen blieb aus. Die Zahlen sind seit Ende des 19. Jh. in ganz Europa rückläufig. Die Kriminalstatistik in Deutschland verzeichnete 1954 noch 153 Fälle von Neugeborenentötungen unverheirateter Frauen, 1971 noch 55 und 1997 noch 20. Seit 1998 gibt es keine Kriminalstatistik über Neugeborenentötungen mehr, weil die Spezialvorschrift<sup>5</sup> aufgehoben und der Straftatbestand den allgemeinen Tötungsdelikten zugeordnet wurde.

Nur in **Frankreich** ist die **anonyme Geburt** bis heute („accouchement sous x“) gesetzlich zugelassen. Babyklappen sind dort aber nicht zulässig<sup>6</sup>: Denn die Mutter muss sich persönlich beraten lassen, bevor sie sich für die Anonymität entscheidet<sup>7</sup>. Es soll derzeit jährlich noch etwa 500 Fälle anonymer Geburten geben<sup>8</sup>. Die Kritik an dem Gesetz zur anonymen Kindesabgabe wächst in Frankreich, vor allem die anonym Adoptierten selbst fordern die Abschaffung. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) von 2003 verstösst die **anonyme Geburt** in Frankreich nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMK). Mit dem Urteil ist aber nichts darüber gesagt, ob anonyme Geburten nach deutschem Recht zulässig sind. Nach den Urteilsgründen verstoßen dagegen **Babyklappen** gegen

---

<sup>4</sup> In Wien konnten ab 1784 unverheiratete Frauen in einem öffentlichen Gebärdhaus anonym entbinden. Die Frauen mussten, wenn sie für ihren Aufenthalt nicht zahlen konnten, sich als Gegenleistung für den Gebärdunterricht und als Amme zur Verfügung stellen. Angeschlossen war eine Findelanstalt, in der in den 126 Jahren des Bestehens eine Dreiviertelmillion Kinder abgegeben worden sein sollen.

<sup>5</sup> § 217 a.F.: Tötung des nichtehelichen Kindes im Zusammenhang mit der Geburt

<sup>6</sup> Die Drehläden waren wegen Überbeanspruchung sukzessive geschlossen worden (die letzte 1869) und durch sog. Aufnahmebüros ersetzt worden. Diese garantierten zumindest einen Erstkontakt zu den Eltern. Die Eltern konnten dort ihre Kinder anonym abgeben. 1941 erliess die Vichy-Regierung ein Gesetz, das jeder Frau in Frankreich das Recht gab, ihr Kind anonym und auf Kosten des Staates zur Welt zu bringen. Dies sollte damals vor allem dem Schutz der Frauen dienen, die ein Kind von einem deutschen Soldaten erwarteten. Zu dieser Zeit stand auf Abtreibung und Kindstötung die Todesstrafe. 1993 wurde die anonyme Geburt in den civil code übernommen. 2002 wurde eine zentrale Kommission eingeführt, die bei einer anonymen Geburt alle Daten zentral sammelt und den Kontakt zwischen Mutter und Kind vermittelt, wenn beide zustimmen. Allerdings kann die Mutter nicht gezwungen werden, ihre Identität zu offenbaren. Sie hat – nachdem sie über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft aufgeklärt wurde – die Wahl, ob sie ihr Kind geheim, unter Dokumentation ihrer Identität bei der Kommission, zur Welt bringt oder vollständig anonym bleibt.

<sup>7</sup> Wichtig zu wissen ist, dass nach traditionellem französischem Recht anders als in Deutschland eine Frau ihr nichteheliches Kind ausdrücklich anerkennen muss, um eine familienrechtliche Bindung zu begründen.

<sup>8</sup> Bei 10% der anonym abgegebenen Kinder soll die Adoption an einer gravierenden Behinderung des Kindes gescheitert sein, so Franke/Helms, FamRZ 2001, 1340ff., 1346 unter Verweis auf Munoz-Perez, Population, 55 (4-5), 2000, 61 ff.

die MRK, weil diese keinen Kontakt zur anonymen Mutter ermöglichen. Die Regelung einer Behörde und eines Verfahrens zur Kontaktaufnahme mit der Mutter durch den französischen Gesetzgeber war entscheidend für das Urteil<sup>9</sup>.

### **Situation in Deutschland:**

Seit Ende 1999 gibt es in Deutschland die Möglichkeit der anonymen Geburt und seit 2000 Babyklappen. Anbieter sind freie und kirchliche Träger und kirchlich getragene Krankenhäuser; aber auch etliche staatliche Krankenhäuser haben Babyklappen und anonyme Geburten in ihrem Angebot. Erklärtes Ziel der Angebote ist die Verhinderung der Tötung und Aussetzung Neugeborener. Mit der anonymen Geburt soll daneben die medizinische Betreuung der Frau bei der Geburt sichergestellt werden.

Die Angebote werden aber auch als Alternative zur Abtreibung gesehen.

Presseerklärung der Frauenunion der CDU vom 4. 1. 2002: **„Wer als Partei Abtreibung ablehnt, muss Frauen, die in Not sind, Alternativen aufzeigen.** Wir ... müssen es den Frauen ermöglichen, die Kinder zu bekommen. Die Frauenunion spricht sich für Babyklappen und anonyme Geburt aus .... viele Frauen, die gerne ein Kind adoptieren würden, bekämen die Möglichkeit, ein Kind zu bekommen.“<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Der Fall, über den entschieden wurde, hat mit der Herstellung der Totalanonymität, wie sie mit den Babyklappen und anonymen Geburten in Deutschland erreicht wird, nichts zu tun. Die Eltern der Klägerin waren dokumentiert und den Behörden bekannt und es ging darum, ob die Tochter ihre Akte einsehen darf oder nicht. Das Urteil, das mit knapper Mehrheit ergangen ist, hat die anonyme Geburt nicht gutgeheissen, sondern es gestand den Mitgliedstaaten einen grossen Ermessensspielraum für ihre innerstaatliche Regelung zu. Es verwies die Klägerin darauf, dass durch die Gesetzesnovelle von 2002 und die Einführung einer Kommission zur Vermittlung zwischen Mutter und Kind die Klägerin immerhin die Chance bekommen hat, ihre Identität zu erfahren. Im Minderheitenvotum von immerhin 7 gegen 10 befürwortende Richter wird dagegen kritisiert, dass das Urteil kein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Rechten von Mutter und Kind ermöglicht und dass Frankreich daher seinen aus der Konvention folgenden Schutzpflichten gegenüber dem Kind nicht nachgekommen ist. Denn das französische Recht lasse gegenüber den Rechten der Mutter letztlich keine Berücksichtigung der Rechte des Kindes zu. Der Mutter werde damit nicht nur „das völlig unbeschränkte Recht zugestanden, ein leidendes Kind zur Welt zu bringen und es für sein ganzes Leben zur Unwissenheit über seine Abstammung zu verdammen“ sondern sie habe es auch in der Hand, die Rechte Dritter, wie des natürlichen Vaters und der Geschwister, zu paralisieren. Die 7 Richter stellten auch fest, dass es keinerlei Anhaltspunkte gibt, dass Abtreibungen und Kindstötungen in Frankreich zunehmen würden, wenn die anonyme Geburt abgeschafft würde.

<sup>10</sup> Und unter der Überschrift „Babyklappe – eine gute Alternative zur Abtreibung“, schrieb die Allgäuer Zeitung am 26. 4. 02 über eine neue Babyklappe am Kloster zum Guten Hirten in München, dass die Ordensfrauen darin „ein gute Alternative zur Abtreibung sehen. Allein in München gibt es 300 Eltern, die ein Kind adoptieren wollen – im Verhältnis zu 15 Babies.“ (zitiert nach Kuhn, S. 125 f.)

Soweit ich sehe, behauptet aber niemand, dass mit den anonymen Angeboten Abtreibungen tatsächlich verhindert werden können.

Gelegentlich wird als Sinn der anonymen Angebote auch einfach auf ihre mögliche Funktion als vorübergehendes Notfallventil verwiesen<sup>11</sup>.

Initiator der anonymen Angebote waren der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) und Donum vitae mit ihrem ersten „Moses-Projekt“ in Amberg. Das war zu der Zeit, als die katholischen Beratungsstellen aufgrund päpstlicher Anordnung aus dem System der Pflichtberatung beim Schwangerschaftsabbruch ausscheiden mussten. Die Anbieter anonymen Kindesabgabe mit katholischer Trägerschaft tragen seitdem fast alle den Namen Moses (z.B. „Moses-Körbchen“, „Moses Baby Fenster“ – „Pro Moses Babytüre“ – „Verein Binsenkörbchen e.V.“ – „Aktion Moses“; das protestantische Gegenstück zu den katholischen Moses-Projekten ist die Organisation „Mirjam – Netzwerk für das Leben“)<sup>12</sup>.

Babyklappen und anonyme Geburten haben sich nach 1999 schnell und flächendeckend über ganz Deutschland verbreitet<sup>13</sup>. Das ist besonders deshalb bemerkenswert, weil bis dahin das Phänomen der Neugeborenentötungen und Kindesaussetzungen keineswegs als soziale Problematik, die es dringlich zu lösen galt, diskutiert wurde.

Befördert wurde die Verbreitung durch professionelle öffentliche Werbekampagnen, wie die vom Hamburger Anbieter Sternipark e.V., der mit Aufklebern auf Mülltonnen: „Bitte kein frischen Babys einfüllen“ und dem eingängigen Versprechen an die potenziellen Nutzerinnen („Keine Zeu-

---

<sup>11</sup> So stellte der Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums Neukölln in Berlin, Rossi, fest: „Ich habe gar nicht die Erwartung, dass es deshalb keine Kindstötungen mehr gibt. Natürlich würde ich mir wünschen, dass Mütter in Not andere Hilfsmassnahmen annehmen. Trotzdem kann ich mich der Realität nicht verschliessen. dass es Frauen gibt, die das, aus welchen Gründen auch immer, nicht tun... Selbst wenn eine Mutter ihr Kind nach einigen Tagen zurückholt, hat die Babyklappe einen Sinn. Sie hat dann als Notfallventil funktioniert,. Auch das zählt ...“ (zitiert nach Kuhn, S. 126 f.). Damit masst sich eine Privatperson die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an, denn nur letztere haben das Recht und die Pflicht, bedrohte Kinder in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Auf einer Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe im Januar 2008 sagte die Chefarztin der Frauenklinik St. Hedwig in Regensburg: „Es geht vor allem darum, Frauen in Zwangslagen zunächst einen Schutzraum zu bieten.“

<sup>12</sup> Moses wurde bekanntlich über den Weg seiner Aussetzung im Nil zum Königskind: eine gute Geschichte - der Vergleich der anonymen Angebote mit der Moses-Geschichte hinkt allerdings. Denn Moses konnte nur deshalb zum Pharao kommen, weil seine Schwester Mirjam dem im Binsenkörbchen schwimmenden Bruder am Ufer des Nils hintergelaufen war; und Mirjam sorgte dann auch noch trickreich dafür, dass Moses seine leibliche Mutter zur Amme bekam.

<sup>13</sup> Die Presse sprach vom „Babyklappenfieber.“ (zit. n. Kuhn, S. 442)

gen - keine Fragen, keine Polizei“) für seinen Angebote warb. Die Medienberichterstattung waren durchwegs positiv. Babyklappen wurden als Einrichtungen dargestellt, die gefehlt haben und überfällig waren. Die regulären staatlichen Hilfsangebote für Schwangere und Mütter in Not wurden dabei regelmässig nicht erwähnt. Jedes in einer Klappe aufgefundene Kind wurde in der Presse als Erfolg bei der Rettung Neugeborener gefeiert, ohne dass die Hintergründe bekannt waren. In den letzten Jahren ist die Presseberichterstattung aufgrund der zunehmenden Kritik an den Angeboten allerdings zurückhaltender geworden.

Babyklappen waren auch Gegenstand von anrührenden Fernsehfilmen und eines Tatort-Krimis (Tatort „Mutterliebe“ 2003 – was mit Mutterliebe gemeint ist, erschliesst sich aus dem Schluss des Films: in einer langen Sequenz wird gezeigt, wie das Kind in der Kölner Babyklappe verschwindet).

Die Babyklappen werden überwiegend mit Spenden, zum Teil auch mit Hilfe kommunaler Mittel der Jugendhilfe finanziert. Die anonymen Geburten werden zum Teil von den Kliniken kostenlos betreut, oft zahlt die Krankenversicherung der zukünftigen Adoptiveltern im Kulanzweg. Die Sozialhilfe lehnt die Übernahme von Kosten wegen der Anonymität des Anspruchstellers überwiegend ab.

### **Zur Statistik:**

Derzeit gibt es etwa 80 Babyklappen, die Zahl der Angebote anonymer Geburten ist unbekannt, vermutlich sind es etwa 130 Kliniken. Wieviele Kinder bisher aufgrund der Angebote zu Findelkindern wurden, lässt sich nicht sagen. Mit Ausnahme von Berlin gibt es in den Ländern keine gezielten Erhebungen und die Anbieter lehnen Auskünfte über die Nutzung ihrer Angebote unter Hinweis auf die Anonymität überwiegend ab. Nach der Antwort der Bundesregierung auf die Grosse Anfrage (GrA) wurden zwischen 2001 und Juni 2007 143 Kinder in Babyklappen abgegeben. (Diese Zahlen berücksichtigen allerdings nicht NRW und Bayern, die allein 34 Babyklappen haben sollen.) Die Anzahl anonymer Geburten ist unbekannt.

Jedenfalls dürfte die Zahl von Findelkindern durch die Angebote erheblich angestiegen sein. Das belegen Zahlenvergleiche aus der Zeit vor und nach Einführung der Angebote. Beispiel Berlin: hier gab es vor der Eröffnung der ersten Babyklappe bis 2000 jedes Jahr ein bis zwei an sicheren Orten aufgefundene Findelkinder, danach gab es von 2001 bis 2007 schon 52 Findelkinder durch Babyklappen (zwei Drittel) und an-

onyme Geburten (ein Drittel). Ähnliche Zuwächse sind in anderen Grossstädten zu verzeichnen<sup>14</sup>. Nach einer Hochrechnung der Universität Hannover aufgrund einer Befragung dürfte es derzeit etwa 300 bis 500 Findelkinder durch die anonymen Angebote geben.

Ein nicht unerheblicher Teil der Frauen, die ihr Kind anonym abgegeben haben, entscheidet sich aber später, ihr Kind zurückzunehmen oder den Weg der regulären Adoption zu gehen. Genaue Zahlen dazu gibt es nicht. Laut GrA (Länderabfrage) haben 33 Frauen nach Beratung ihre Personalien später noch offenbart und 26 Frauen haben sich entschieden, ihr Kind zurückzunehmen. Sternipark Hamburg, der wohl am wirksamsten tätige Anbieter, hat jedoch mitgeteilt, dass sich von 284 von ihm betreuten Müttern 148 später dafür entschieden haben, ihr Kind zurückzunehmen. Demnach gab es bis Mitte 2007 allein bei Sternipark 136 Kinder, die nicht von den (anonymen) Mütter zurückgenommen wurden. Die Zahlen anonym abgegebener Kinder haben sich nach einer Mitteilung einer Vertreterin von Sternipark auf einer Veranstaltung von Bündnis90/Die Grünen in Berlin am 25. 6. 2008 inzwischen weiter in entsprechender Grössenordnung erhöht.

#### Welche Kinder wurden abgegeben?

10 Kinder waren laut Befragungsergebnis der GrA bereits älter als 2 Tage (die Zahl dürfte zu niedrig sein, da allein in Berlin 6 Kinder zum Teil erheblich älter als 2 Tage waren, u.a. zwei und sechs Monate alt).

Es wurden drei getötete Neugeborene in Babyklappen abgelegt (Berlin, Dresden und Karlsruhe) und in Hannover wurde vor einer Klappe ein totes Kind gefunden, das vermutlich erfroren war.

Behinderte Kinder in Babyklappen gab es bisher mindestens 6 (die Angaben in der GrA sind auch hier lückenhaft: allein in Hamburg gab es bis 2003 drei Kinder mit Down Syndrom, in Berlin ein Kind mit Down Syndrom, das bei Abgabe bereits 2 Wochen alt war und ein bereits sechs Monate altes spastisch gelähmtes Kind; in einer Karlsruher Klappe gab es ein Kind mit Mikrozephalus).

---

<sup>14</sup> Nach der Einrichtung der Kölner Babyklappe im November 2000 wurden im Jahr danach bereits 4 Kinder abgegeben, mehr als in den vier vorangegangenen Jahren zusammen. In Hamburg gab es bis 1998 jährlich nicht mehr als zwei Findelkinder, nach Einrichtung der ersten Babyklappe gab es 6 anonym abgegebene Kinder in einem Jahr.

Zwei Klappenkinder mussten laut GrA wegen Untergewicht und Schwäche intensivmedizinisch versorgt werden, zwei waren unterkühlt bzw. benötigten eine Bluttransfusion, die anderen waren – dies ist jedenfalls der Antwort auf die GrA zu entnehmen – offenbar in gutem gesundheitlichen Zustand.

**Zur Frage, ob die Angebote ihren Zweck, die Verhinderung von Neugeborenentötungen und Aussetzungen, erreicht haben:**

*Terre des Hommes* hat alle bundesdeutschen Medien und das Internet von 1999 bis 2006 ausgewertet. (Es handelt sich also um Mindestzahlen). Danach sind zwischen 1999 und 2006 die Zahlen getöteter und tot aufgefundener Neugeborener und lebend ausgesetzter Neugeborener nicht zurückgegangen.

Jahr	Tot aufgefundene/ ausgesetzte tote Neugeborene	Lebend- ausgesetzte gerettete Neugeb.	unklar	Gesamt
1999	21	13	-	34
2000	17	11	4	32
2001	17	14		31
2002	20	14		34
2003	31	12		43
2004	19	14		33
2005	22	9		31
2006	24	8		32

In den Jahren 2007 und 2008 dürften diese Zahlen mit einiger Sicherheit nicht zurückgegangen sein, aufgrund der Pressemeldungen ist eher davon auszugehen, dass sie zugenommen haben. Z.B. gab es laut Presseberichten allein in Plauen 3 tote Babys in 2007, von Dezember 2007 bis April 2008 5 tote Neugeborene in Brandenburg; ein totes Kind in Berlin, von April bis Anfang August 2008 ein totes Neugeborenes in Zeitz. Und in einer Zeitungsmeldung der FAZ vom 4. 8. 2008 heisst es zu einem toten Neugeborenen, das in einem Keller in Dresden gefunden wurde: „Der tote Junge ist der fünfte Fund eines toten Säuglings in Sachsen in diesem Jahr.“

Es werden auch weiterhin getötete und ausgesetzte Neugeborene in Städten aufgefunden, die anonyme Geburten und Babyklappen vorhal-

ten<sup>15</sup>. In Berlin wurden z.B. im Jahr 2001 trotz 3 Babyklappen 4 Neugeborene getötet aufgefunden, gegenüber 1 bis 4 Fällen jährlich in den 10 Jahren davor.

Das Problem ist auch, dass Tötung und Aussetzung von Neugeborenen seltene Ereignisse sind und die Herstellung eines statistischen Zusammenhangs nicht möglich ist. Jedenfalls muss man sagen, dass die Zielgruppe der Frauen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Neugeborenes töten oder aussetzen, von den Angeboten anonymer Kindesabgabe offenbar nicht erreicht wird<sup>16</sup>.

Zieht man die kriminologischen Erkenntnisse über Neonatizide heran, ist dieser Befund auch plausibel. Dies hat eindrucksvoll ein Vortrag von Prof. Dr. med. Anke Rohde in der Anhörung vor dem Deutschen Ethikrat am 23. 10. 08 ergeben<sup>17</sup>. Danach werden Neugeborenentötungen meist im Affekt begangen. Die Mütter töten ihr Kind in Panik, nachdem sie die Schwangerschaft verdrängt haben und von der Geburt überrascht wurden. Sie sind nicht in der Lage, zielgerichtet für sich und ihr Kind zu handeln. Die Inanspruchnahme anonymer Angebote erfordert aber ein gewisses Mass an Planung und zielgerichtetem Vorgehen.

### **Welche Frauen wählen anonymen Angebote:**

Nach Mitteilung von Anbietern geht es oft um Loyalitätskonflikte mit dem Partner, der das Kind ablehnt<sup>18</sup>; scheinheilige Abstammung; unerwünschte, vor dem sozialen Umfeld verheimlichte Schwangerschaften; finanzielle Probleme<sup>19</sup>; Suchtprobleme, Vertuschung einer Vergewalti-

<sup>15</sup> Auch in Dresden gibt es eine Babyklappe und Angebote anonymer Geburten. Es wurden sogar tote Babys in unmittelbarer Nähe von Babyklappen gefunden, so in Hannover und Kaiserslautern: hier vermutete man allerdings, dass die Klappe angesteuert, aber nicht gefunden wurde.

<sup>16</sup> Demgegenüber erklären die Anbieter aK die gleichbleibend hohe Zahl an Meldungen von toten Neugeborenen trotz der anonymen Angebote mit der Dunkelziffer. Die Zahlen gemeldeter toter Neugeborener wären, so wird vermutet, noch höher, wenn es die anonymen Angebote nicht gäbe. Warum sich der Rückgang getöteter Neugeborener durch die anonymen Angebote nur bei der unbekanntenen Dunkelziffer, nicht aber bei den aufgefundenen Fällen auswirkt, wird nicht erklärt. Auf diesen Einwand wird in der Regel mit der Bemerkung reagiert, dass die Statistik ohnehin kein geeignetes Mittel sei, um den Erfolg der Angebote zu messen.

<sup>17</sup> Wortprotokoll der Anhörung vom 23. 10. 08 unter [www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org) abrufbar

<sup>18</sup> Karlsruhe: ein dreieinhalb Monate altes Kind wurde abgegeben; es ergab sich später, dass die Mutter auf Drängen des Vaters, der keinen Unterhalt mehr zahlen wollte, dies entschieden hatte. Der Vater hatte das Kind in die Klappe gebracht. Durch Vermittlung des Jugendamts wurde das Kind der Mutter zurückgegeben.

<sup>19</sup> Herne: Der Leiter einer Geburtseinrichtung berichtete in einem Spiegelartikel vor einigen Jahren von den Erfahrungen mit 12 anonymen Geburten in seiner Klinik. Seiner Ansicht nach habe man die Zielgruppe der Frauen, die in Gefahr sind, sich oder ihr Kind gesundheitlich zu gefährden, nicht erreicht. Es habe sich um psychosoziale oder wirtschaftliche Belastungen gehandelt; Geld habe gefehlt oder die Geburt sollte vor

gung; illegaler Aufenthalt ohne Krankenversicherung, Furcht vor ausländerrechtlichen Massnahmen; Frauen, die Angst haben, dass der Partner sich bei einem weiterem Kind von ihnen trennt; das Gefühl der Überforderung durch das Kind und die Angst vor Diskriminierung, wenn das Kind auf regulärem Weg zur Adoption freigegeben würde, spielt auch eine erhebliche Rolle; das reguläre Adoptionsverfahren wird als zu kompliziert gefürchtet oder die Frauen haben überhaupt Angst vor Ämtern. In einem Fall fürchtete ein Ausländerin den Tod, wenn bei Rückkehr in ihr Heimatland die Mutterschaft bekannt geworden wäre. Speziell in den neuen Bundesländern kommt – so Sternipark, der seinen Service bundesweit anbietet, die Angst vor Dauerarbeitslosigkeit aufgrund der Mutterschaft hinzu<sup>20</sup>.

Die Anbieter argumentieren hierzu aber oft, dass die Frauen, die anonyme Angebote wahrnehmen, sich vermutlich nicht an die regulären Hilfestellen gewendet hätten und sie daher ohne die anonymen Angebote ohne Hilfe geblieben wären. Das sehen Jugendämter allerdings anders (GrA): Die Angebote würden angenommen, weil sie einfacher zu „handhaben“ sind als die regulären Hilfs- und Beratungsangebote. Sie bieten in einer schwierigen Situation eine als einfach empfundene Lösung. Die Angebote werden vor allem von Frauen genutzt, die den Beratungsprozess und die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer regulären Hilfsmassnahme oder der Adoption vermeiden wollen<sup>21</sup>.

**In Berlin** konnten bei einem Drittel der 52 abgegebenen Kinder die Hintergründe aufgeklärt werden (14 von 52, d.h. 27 %).

Aufgeklärte Fälle in Berlin:

- Die erste Klappe wurde im September 2000 eingerichtet, danach findet sich erst nach über einem Jahr, Ende 2001, ein Kind in einer Klappe. Der Klinikträger Vivantes gibt eine Presseerklärung

---

dem Ehemann verheimlicht werden, zwei Studentinnen wollten das Adoptionsverfahren umgehen.

<sup>20</sup> Diese Darstellungen ergeben sich aus der Antwort der BuReg auf die Große Anfrage. Das Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung liess in einer „Machbarkeitsstudie“ vom „Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg“ das „Moses-Projekt“ untersuchen, das von den 18 staatlich anerkannten Beratungsstellen von donum vitae in Bayern angeboten wird. Die Studie dokumentiert 30 Fälle, in denen eine anonyme Geburt erwogen wurde und eine Beratungsstelle von donum vitae zum Einsatz kam. Ergebnis: es ist keine klar definierte Zielgruppe zu erkennen. Die Angaben zu den Problemen entsprechen in etwa den vorstehenden Darstellungen.

<sup>21</sup> Die GrA zitiert das Jugenamt Halle/Saale wie folgt: Es ist für die Mutter bedeutsam, sich nicht erklären und einem Beratungsprozess stellen zu müssen. Die Frauen wären in der Lage gewesen, die regulären Angebote zu nutzen, wenn es die anonymen Angebote nicht gäbe.

heraus, in deren Folge über das Findelkind in der Presse ausführlich und zum Teil euphorisch berichtet wird. Danach werden innerhalb von 12 Tagen weitere 4 Kinder anonym abgegeben.

- Ein Elternpaar war sich vor der Geburt ihres vierten Kindes einig, aus wirtschaftlichen Gründen (Arbeitslosigkeit, Mietrückstände) kein Kind mehr haben zu können. Sie brachten das Kind in eine Babyklappe.
- Ein bereits zwei Monate altes Kind wurde einer Krankenschwester, die sich zufällig in der Nähe der Babyklappe befand, direkt übergeben, samt einem Rucksack voller Erstlingswäscheausstattung für das Kind. Das JA fand die Mutter, die bei der Übergabe nicht dabeigewesen war, über das Geburtsdatum, das bei der Übergabe genannt worden war. Sie war 18 Jahre alt, hat das Abitur und wollte das Kind eigentlich mit dem Vater grossziehen, der sie dann aber verlassen hat. Sie machte beim Besuch des JA den Eindruck, beeinflusst worden zu sein und wollte das Kind noch einmal sehen. Dies konnte nicht verwirklicht werden, weil sie danach verschwand und kein Kontakt mehr möglich war.
- Eine Mutter entschloss sich erst nachdem sie im Krankenhaus entbunden hatte, anonym zu bleiben. Das Krankenhaus löschte rückwirkend die Daten der Mutter. Das Jugendamt machte die Mutter trotzdem ausfindig. Sie gab an, dass sie sich nur ausruhen wollte, ihr Kind gar nicht habe weggeben wollen und forderte es zurück.
- Bei drei Kindern, die im zeitlichen Abstand mehrerer Jahre in derselben Klappe in Berlin abgelegt wurden und bei denen aus gegebenem Anlass ein Gentests gemacht wurde, stellte sich heraus, dass sie Geschwister sind.
- Von der Berliner Morgenpost wurde Weihnachten 2002 über einen Fall wie folgt berichtet: ein junges Elternpaar fuhr mit seinem Auto zum Krankenhaus Waldfriede, um ihr wenige Tage altes Kind dort abzulegen. Beide Eltern haben Arbeit bzw. Ausbildungsplatz. Sie fühlten sich jedoch nach der Geburt von der neuen Situation und aus Geldmangel überfordert. Da sie die Klappe nicht finden konnten, fragten sie einen Polizisten, der ihnen den Weg zur Klappe wies. Einige Tage später forderten sie das Kind zurück. Chefarzt und Pfarrerin Stangl berichteten der Presse ausführlich über die glückliche Rückführung und das „moderne Weihnachtsmärchen“. Die Zeitungen riefen zu Spenden auf, innerhalb weniger Tage gingen mehrere Tausend Euro für das Kind auf einem Spendenkonto ein.

Fazit des Landesjugendamts (LJA) Berlin: Die anonymen Angebote werden genutzt in Notlagen, wie sie üblicherweise in den regulären Hilfeeinrichtungen vorkommen und mit den dort vorhandenen Mitteln bewältigt werden: In keinem der Fälle konnte eine Gefahr für das Leben oder Gesundheit des Kindes angenommen werden. Die anonymen Angebote schliessen keine Lücke, sondern konkurrieren mit den regulären Hilfsangeboten und entwerten sie; in der regulären Beratungspraxis werden die anonymen Angebote von den Frauen bereits offen als einfachere Alternative in Betracht gezogen<sup>22</sup>.

Das LJA Berlin verweist dabei darauf, dass auch die regulären Hilfsangebote so organisiert werden können, dass sie die benötigte Abschottung der Frau vor ihrem sozialen Umfeld gewährleisten können und aufgrund des Sozialdatenschutzes auch müssen<sup>23</sup>. Auch die reguläre Adoption kann unkompliziert und geheim gehandhabt werden. Z.B. gibt es in Berlin Mütter-Kind-Heime mit 500 Plätzen, wo Frauen abgeschottet vor ihrem sozialen Umfeld ihr Kind zur Welt bringen können. Frauen, die Angst vor Entdeckung haben, können mit Hilfe der Adoptionsvermittlungsstelle in einer anderen Stadt entbinden und dort das reguläre Adoptionsverfahren durchführen. Aber natürlich lässt sich niemals ausschliessen, dass durch Zufälle oder ungeschicktes Verhalten von Behörden Informationen bekannt werden. Das lässt sich aber auch bei der anonymen Geburt nicht ausschliessen.

---

<sup>22</sup> Siehe hierzu das Referat von Ulrike Herpich-Behrens in der Anhörung des Ethikrates unter [www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org)

<sup>23</sup> Zum Sozialdatenschutz: Die Geheimhaltung der Geburt und Mutterschaft und der regulären Adoption vor dem sozialen und familiären Umfeld der Mutter und gegenüber Dritten ist mit den legalen Hilfen möglich. Alle im Krankenhaus und von der Krankenkasse erhobenen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. (§ 35 SGB – Sozialgeheimnis, §§ 67-85 SGB X). Eine Verwendung ist nur für den Zweck, für den sie erhoben wurden, zulässig (Zweckbindungsgrundsatz). Die Krankenkasse wird über die Entbindung der Frau durch Abrechnung mit dem Krankenhaus informiert. Da ein Neugeborenes nicht automatisch mitversichert ist, muss die Mutter ihr Kind bei der Krankenkasse anmelden. Eine Minderjährige kann, soweit sie nicht selber versichert ist, ihr Kind bei ihren Eltern mitversichern, allerdings nicht ohne deren Einverständnis. Wird das Kind zur Adoption freigegeben, wird es ab faktischer Übergabe an die Adoptiveltern bei deren Krankenkasse mitversichert. Daten dürfen nicht an den allgemeinen Sozialdienst oder einen anderen Dienst des JA weitergegeben werden. Auch bei Adoption gilt Sozialdatenschutz. Die Adoptionsvermittlungsstelle benachrichtigt allerdings in der Regel die Kindergeldkasse von der Adoption, um Missbräuche auszuschliessen. **§ 21b PStG:** Die Meldung nach § 21 b (Grund für die Meldung ist § 52a SGB VIII) erfolgt an die Amtsvormundschaft des Jugendamts. Die Mitteilung unterbleibt gemäss DVO, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass das Kind adoptiert werden soll. Die Mitteilung erfolgt im Wege eines einzigen Schreibens, meldet die Mutter sich nicht, wird das Angebot nicht weiterverfolgt. Hier besteht gesetzlicher Änderungsbedarf: § 21b PStG sollte gestrichen werden. Die Meldung des Kindes vom Standesamt zur Meldebehörde sollte ebenfalls zeitlich verschoben werden können, wenn die Mutter plant, ihr Kind zur Adoption freizugeben.

**Rechtslage:**

Die Praxis der aK verletzt in vielfacher Hinsicht geltendes Recht. Das ist in der Rechtslehre mittlerweile unbestritten. Verletzt ist das Familienrecht, Vormundschafts- und Adoptionsrecht, Personenstandsrecht und Straftatbestände werden verletzt.

**Familienrecht.**

Das Familienrecht kennt keine anonyme Elternschaft oder Elternlosigkeit, auch nicht vorübergehend. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat, ohne dass es eines Aktes der Anerkennung bedarf: § 1591 BGB. Vater ist der Mann, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat. Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind unterliegen nicht der Privatautonomie. Das Verwandtschaftsverhältnis kann nur durch den staatlichen Akt der Adoption (§ 1752 BGB) geändert werden (Grundrechtsschutz durch Verfahren), bei dem übrigens die leiblichen Eltern als Reserveeltern erhalten bleiben, wenn die Adoption ausnahmsweise wieder rückgängig gemacht werden muss. Nicht einmal die Adoption zerschneidet also die rechtlichen Bande zwischen leiblichen Eltern und Kind vollständig.

Die anonyme Weggabe eines Kindes bewirkt jedoch, dass die mit der Geburt begründeten familienrechtlichen Beziehungen faktisch aufgehoben sind und ins Leere fallen, und dies durch Entscheidung anonymer Personen. Die Rechte des Kindes auf Unterhalt, Pflege und Erziehung durch seine Eltern, sein Erbrecht, gehen damit auch verloren<sup>24</sup>.

**Personenstandsgesetz (PStG):**

Die Anzeigepflichten des PStGes dienen der Dokumentation der vorerwähnten familienrechtlicher Beziehungen und sie sind die Voraussetzung dafür, dass der Staat überhaupt seine Pflichten zum Schutz des Kindeswohls (Wächteramt - Art. 6 Abs. 2 GG) wahrnehmen kann. Jede Geburt muss nach PStG (§§ 16 ff.) daher innerhalb einer Woche dem Standesamt mit Angabe der Identität der Mutter angezeigt werden. Die anonyme Kindesabgabe verletzt diese Anzeigepflichten<sup>25</sup>. Bei der Abgabe in eine Babyklappe sind der Betreiber der aufnehmenden Einrich-

<sup>24</sup> Das Familienrecht regelt die Erziehungs- und Fürsorgepflichten der Eltern für ihr Kind (§§ 1626 ff.), das Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff. BGB), das Umgangsrecht (§ 1684), das Erbrecht und die Voraussetzungen und das Verfahren der Adoption (§§ 1741 ff.).

<sup>25</sup> (§§ 16 ff., 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG) Anzuzeigen sind Zeit und Ort der Geburt, Geschlecht, Identität der Mutter und des Vaters, soweit er vorhanden ist. Zur Anzeige sind verpflichtet (in dieser Reihenfolge): der Vater, Hebamme und Arzt, die bei der Geburt zugegen waren, jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigener Kenntnis weiss und die Mutter sobald sie dazu imstande ist.

tung und die Mutter selbst zur Anzeige verpflichtet, bei Klinikgeburt ist der Leiter der Einrichtung anzeigepflichtig. Ist dem Betreiber oder Klinikleiter die Identität der Mutter wirklich nicht bekannt, muss er die anonyme Geburt anzeigen. Das Standesamt muss dann zur weiteren Sachaufklärung die Eintragung zurückstellen und das Vormundschaftsgericht benachrichtigen.

Nach § 25 PStG (Findelkinderparagraf) muss jeder, der ein neugeborenes Kind findet, es spätestens am nächsten Tag der Polizei melden<sup>26</sup>, die das Jugendamt informiert und die Ermittlungen zur Aufklärung der Herkunft und von Straftaten aufzunehmen hat. Das gilt auch für aK in Babyklappen und nach anonymen Geburten (so nun ausdrücklich auch die GrA!!!). Diese Meldung erfolgt aber in der Praxis nicht, sodass das Jugendamt, wenn sie nicht mit dem Anbieter eine Vereinbarung über die sofortige Meldung der Kinder getroffen haben, oft erst oft erst Wochen später von dem Kind erfährt, wenn das Adoptionsverfahren eingeleitet wird. Sternipark Hamburg ist z.B. der Meinung, die Kinder könnten bis zu acht Wochen ohne jegliche Einschaltung staatlicher Stellen und ohne jegliche Meldung vom Verein alleine betreut werden. Die anonymen Angebote versprechen der Mutter in der Regel eine achtwöchige Bedenkzeit, innerhalb der sie ihr Kind zurückholen kann. Sternipark ist der Meinung, dass er in dieser Zeit zur alleinigen Vertretung des Kindes befugt sei<sup>27</sup>. Dabei wird bei der Mutter der falsche Eindruck erweckt, als könne sie nach acht Wochen ihr Kind nicht zurückfordern. Das ist falsch. Erst nach Rechtskraft einer Adoption, die in der Regel frühestens nach einem Jahr erfolgen kann, ist eine Rückforderung des Kindes nicht mehr möglich.

---

<sup>26</sup> GrA, S. 25: Auch die Einrichtung, in der die anonyme Geburt stattgefunden hat, ist verpflichtet, das anonym geborene Kind als Findelkind nach § 25 PStG der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. So nun eindeutig die BuReg in ihrer Antwort auf die Grosse Anfrage.

<sup>27</sup> Dem liegt die Behauptung zugrunde, die anonymen Kinder müssten bis zu 8 Wochen nicht dem Jugendamt gemeldet werden. Denn man kann sein Kind nach sozialrechtlichen Vorschriften bis zu 8 Wochen jemand anderem in Pflege geben, ohne das Jugendamt zu informieren, z.B. für die Dauer eines längeren Krankenhausaufenthaltes der Mutter. Bei einem über acht Wochen dauernden Zeitraum muss das Kind dem Jugendamt gemeldet werden, das die Personensorge dann regelt. Sternipark behauptet, auch eine anonyme Mutter könne die faktische Personensorge für ihr Kind im Wege einer schriftlichen Vereinbarung für acht Wochen einer anderen Person oder Einrichtung überlassen; die faktische Personensorge wird Sternipark von der anonymen Mutter durch Unterschrift mit einem Decknamen bzw. Phantasienamen übertragen. Behauptet wird auch, die Klinik sei gegen Vorlage einer solchen Überlassungserklärung berechtigt und verpflichtet, das Kind an die Person oder Einrichtung, die die anonyme Mutter benannt hat, herauszugeben. Anonyme Personen können aber nicht Partner eines Vertrages sein, erst recht nicht, wenn es darin um die Überlassung der Sorge für ein Kind geht. Das Kind darf von der Klinik oder Entbindungseinrichtung nur dem Vormund oder dem Jugendamt herausgegeben werden. Dies haben auch Vormundschaftsgerichte so entschieden.

Strafrecht:

Bei anonymer Kindsabgabe besteht der Verdacht der Unterhaltspflichtverletzung, (§ 170 StGB), und der Personenstandsunterdrückung, strafbar nach § 169, 13 StGB<sup>28</sup>. In der Praxis ermitteln die Staatsanwaltschaften aber meist nicht, weil sie entweder keine Kenntnis von dem Vorfall bekommen, oder ohne Ermittlung der Hintergründe von einem rechtfertigenden Notstand ausgehen<sup>29</sup>. Die - seltenen - Verfahren endeten mit der Einstellung, weil die Identität der Mütter nicht festgestellt werden konnte<sup>30</sup>.

Betreuer einer Babyklappe und von anonymen Geburten haben entgegen ihrem Selbstverständnis kein Zeugnisverweigerungsrecht, auch nicht, wenn sie gleichzeitig Mitarbeiter einer Schwangerenberatungsstelle sind<sup>31</sup>.

In Strafverfahren wegen Kindstötungen spielen die Babyklappe übrigens bereits eine erhebliche Rolle bei der Schuldfrage. Die Angeklagten werden nämlich in der Regel gefragt, warum sie ihr Kind nicht in eine Babyklappe gegeben haben<sup>32</sup>.

Zum Vormundschaftsrecht:

Rechtlich wirksame Handlungen in Vertretung eines anonym abgegebenen Kindes kann bis zur Bestellung eines Vormunds nur das Jugendamt

---

<sup>28</sup> Das Unterlassen der Anzeige ist nach PStG bussgeldpflichtig und kann nach § 169 StGB wegen Personenstandsunterdrückung strafbar sein.

<sup>29</sup> Soweit unterstellt wird, dass die Gefahr für das Kind von der Mutter selbst ausgeht, kommt eine Rechtfertigung der Mutter durch das Notstandsrecht schon von vorneherein nicht in Betracht. Eine Strafbarkeit der Anbieter sieht die Rechtslehre aber überwiegend nicht. Aufgrund von konkreten Ermittlungen könnten sich weitere Straftatbestände wie der Verdacht der Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) oder der Entziehung Minderjähriger § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB ergeben oder Kindesentziehung nach § 235 StGB: wenn die Mutter dem Vater durch anonyme Weggabe das Kind entzieht oder umgekehrt oder, wenn das Sorgerecht einem Vormund zusteht, das Kind dem Vormund entzogen wird.

<sup>30</sup> Siehe hierzu die genauen Schilderungen von Staatsanwalt Neuheuser in der Anhörung vor dem Ethikrat (Wortprotokoll vom 23. 10. 08 unter [www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org)).

<sup>31</sup> § 53 Abs. 1 Nr. 3 lit a StPO gilt nicht, weil die Mitarbeiterinnen von Schwangerenberatungsstellen nicht über Umstände vernommen werden sollen, die ihnen als Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 bis 8 SchKG anvertraut oder bekannt wurden (NJW 2002, 909, LG Köln).

<sup>32</sup> Am 19. 6.2008 wurde im Tagesspiegel über eine Gerichtsverhandlung in Cottbus berichtet. Die Angeklagte, die ihr Neugeborenes in der Badewanne ertränkt hatte, brachte vor, sie haben erwogen, das Kind in die Babyklappe zu bringen, dann aber nichts unternommen. Eine Thüringer Abgeordnete liess am Rande einer anderen Gerichtsverhandlung verlauten: „Wer trotz der Angebote sein Kind bewusst sterben lässt, den soll die volle Härte des Gesetzes treffen.“ (Zitiert nach Kuhn, S. 435)

vornehmen. Es ist verpflichtet<sup>33</sup>, anonym abgegebene Kinder in Obhut zu nehmen und alle Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes vorzunehmen, die medizinische Versorgung sicherzustellen, es in einer Pflegefamilie unterzubringen und die Bestellung eines Vormunds beim das Vormundschaftsgericht zu veranlassen (§§ 1773, 1774)<sup>34</sup>. Das kann das JA natürlich nur dann tun, wenn es von dem Kind weiss.

Es gibt laut BuReg keine genauen Informationen, wann und wie die Jugendämter von einem anonymen Kind erfahren und in wie vielen Fällen und zu welchem Zeitpunkt tatsächlich ein Vormund für das Kind bestellt wird. In Sachsen erfolgt die Bestellung des Vormunds in der Regel erst 6 bis 8 Wochen nach anonymer Abgabe (GrA S. 12), in NRW ebenfalls zum Teil erst nach 8 Wochen. In Berlin tritt automatisch Amtsvormundschaft nach § 1773 i.V. m. § 1791c Abs. 3 BGB ein.

Jugendamt und Vormund haben die Pflicht, die Eltern des Kindes zu ermitteln (§ 1748 Abs. 2 BGB). Alle Personen, die über Informationen verfügen, die zur Aufklärung der Herkunft des Kindes führen könnten, sind dem Vormund und Jugendamt auskunftspflichtig. Dies gilt auch für Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern. Ein Auskunftsverweigerungsrecht oder eine ärztliche Schweigepflicht besteht insoweit nicht. Die Praxis sieht anders aus: Hinweise auf die Herkunft werden dem Jugendamt und dem Vormund vorenthalten, weil man sich an das Versprechen der Anonymität hält oder die Vormünder ermitteln wegen der Zusage der Anonymität erst gar nicht<sup>35</sup>.

### **Zum Adoptionsverfahren:**

<sup>33</sup> § 42 SGB VIII

<sup>34</sup> Nach §§ 1773, 1791c tritt bei einem Kind, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, per Gesetz, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, Amtsvormundschaft ein. Nur der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes darf, soweit nicht das Jugendamt das Kind in seine Obhut genommen hat (§ 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) über den weiteren Aufenthalt und die medizinische Versorgung des Kindes entscheiden. Die Klinik darf das anonym geborene und in seiner Obhut befindliche Kind nur an den vom Vormundschaftsgericht bestellten Vormund oder an das Jugendamt im Rahmen von § 42 SGB VIII herausgeben.

<sup>35</sup> Das VoG entscheidet, ob die Vormundschaft einer unabhängigen Einzelperson oder einem Verein (§ 1791b) oder dem JA (§ 1791b) übertragen wird (§ 55 Abs. 1 SGB VIII). Oft werden anstelle des Jugendamtes oder eines unabhängigen Einzelmünds die Anbieter selbst oder deren Mitarbeiter zum Vormund bestellt; (z.B. Vereinbarung SKF Kassel mit der Stadt Kassel: Stadt überträgt per Vertrag dem SKF die Inobhutnahme für die in der Babyklappe des SKF aufgefundenen Kinder und stimmt im Voraus der Übertragung der Vormundschaft über diese Kinder an den SKF zu und überträgt dem SKF im Voraus alle Massnahmen betreffend die elterliche Sorge, das Adoptionsverfahren, die Ersetzung der Einwilligung der Mutter, etc). Dies führt zu unhaltbaren strukturellen Interessenkonflikten. Der Anbieter hat der Mutter Anonymität zugesichert, als Vormund hat er aber die Pflicht zur Ermittlung der Identität der Eltern und im Adoptionsverfahren hat er die Interessen des Kindes zu vertreten.

Zur regulären Adoption des Kindes bedarf es grundsätzlich der notariell beurkundeten Einwilligung der Mutter<sup>36</sup> und des Vaters, sofern er vorhanden ist<sup>37</sup>, vor dem Vormundschaftsgericht. Die Einwilligung der Mutter zur Adoption kann wirksam frühestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen. Die Umdeutung dieser Frist in eine Ausschlussfrist durch die Anbieter, indem den Frauen zugesichert wird, dass sie ihr Kind bis zu acht Wochen nach der Geburt zurückholen können<sup>38</sup>, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Die Einwilligung darf auch erst erfolgen, wenn die annehmenden Eltern feststehen<sup>39</sup>. Das adoptierte Kind kann in jedem Falle seine Akte und die ursprüngliche Geburtsurkunde mit dem Namen der leiblichen Eltern spätestens mit 16 Jahre einsehen.

Eine stillschweigende Einwilligung in eine Adoption, etwa durch anonyme Abgabe, gibt es nicht. Die Einwilligung der Eltern kann ausnahmsweise gerichtlich ersetzt werden, wenn sie dauerhaft nicht auffindbar sind. Die Ersetzung darf aber erst erfolgen, wenn Jugendamt und Vormund mindestens fünf Monate nach den Eltern gesucht haben und alle Mittel zur Einholung der Einwilligung erschöpft sind (§ 1748 Abs. 2 a.E.

---

<sup>36</sup> Eine minderjährige Mutter kann ohne Zustimmung ihrer Eltern in die Adoption ihres Kindes einwilligen (§ 1750 Abs. 3 BGB).

<sup>37</sup> Als Vater gilt, soweit die Mutter nicht verheiratet ist oder der Vater bereits die Vaterschaft anerkannt hat oder dies gerichtlich festgestellt wurde, der Mann als Vater, der glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben, es sei denn, es bestehen schwerwiegende Zweifel an seiner Vaterschaft. Im letzteren Fall kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismässigen Nachteilen gereichen würde.

<sup>38</sup> Die Mutter kann ihr Kind jedoch bis zum Abschluss der Adoption – meistens dauert dies wegen der vorgeschalteten Adoptionspflege bei den Adoptiveltern ca. ein Jahr – zurückholen.

<sup>39</sup> Die Bewerber werden mit ihrer Listen-Nr. aus der Bewerberliste benannt. Die Abgebenden können Wünsche äussern, wie sie sich die Adoptiveltern vorstellen: in der Stadt oder auf dem Land lebend, Alter, Religionszugehörigkeit, Beruf(e), Frau soll Haus-Frau sein, weitere Kinder, etc.; das soll möglichst alles berücksichtigt werden. Bei der echten offenen Adoption lernen die Beteiligten sich persönlich bei Treffen in der Vermittlungsstelle kennen, geben sich vollständig mit Namen und Adressen bekannt und vereinbaren den weiteren Informationsaustausch und auch mögliche Kontakte. Nur wenn es Probleme gibt, wenden sie sich wieder an die Vermittlungsstelle. Die überwiegende Praxis ist wohl noch immer die Inkognito-Adoption. Es gibt keine gesicherten Daten. Es gibt auch noch die sog. halboffene Adoption. Da lernen sich die Abgebenden und Aufnehmenden ebenfalls bei zumindest einem Treffen persönlich kennen, unter Pseudonym oder mit Anrede nur per Vornamen. Der weitere Informationsaustausch über die weiteren Entwicklungen, evtl. auch Geschenke –Austausch zu Geburts- und Feiertagen, erfolgt dann aber unter Einhaltung des Inkognitos über die Vermittlungsstelle. Die Definitionen der verschiedenen Adoptionsformen sind in der Praxis aber recht unterschiedlich und individuell geprägt. Da wird eine halboffene Adoption oftmals als offene Adoption deklariert. Bei einer beabsichtigten Adoption finden die Vorbereitungsgespräche im Idealfall schon vor der Geburt des Kindes statt; die Vereinbarung der offenen Adoption und die Umsetzung mit den entsprechenden Beratungsgesprächen und Kontakten hängen vom Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung der Abgebenden (zunächst noch völlig unabhängig von der später zu erteilenden notariellen Einwilligung) ab.

BGB). In der Praxis wird üblicherweise allein aufgrund der Tatsache, dass das Kind unter dem Versprechen der Anonymität abgegeben wurde, die Einwilligung der Eltern ersetzt. Immer bleibt das unlösbare Problem, ob nicht die Mutter etwa von der Familie, dem Partner oder etwa Zuhälter zur Abgabe des Kindes gezwungen wurde. Bei der Babyklappe ist noch nicht einmal sicher, ob es die Frau war, die das Kind abgegeben hat.

### **Aktivitäten des Gesetzgebers:**

Wie haben Staat bzw. Gesetzgeber bisher reagiert, um rechtmässige Zustände sicherzustellen? Es gab zwischen 2000 und 2004 mehrere Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages und im Bundesrat<sup>40</sup>. Sie verfolgten das Ziel der Legalisierung der Praxis. Sie sind alle aufgrund von gravierenden grundlegenden rechtlichen Bedenken und wegen der immer mehr zu Tage tretenden Erkenntnisse über die faktische Nutzung der anonymen Angebote nicht zur Abstimmung gekommen.

### **Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Duldung und Legalisierung der aK:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Gesetzeskraft bereits 1989 entschieden, dass jeder Mensch aufgrund seines *Persönlichkeitsrechts* nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs.

---

<sup>40</sup> Die CDU/CSU-Fraktion legte 2000 einen Gesetzentwurf vor, mit dem die Meldepflichten des Personenstandsgesetzes von einer auf zehn Wochen verlängert werden sollte, in den Fällen, in denen die Frau von einer Schwangerschaftsberatungsstelle beraten wird. 2002 legte eine Gruppe von Abgeordneten aus CDU/CSU/SPD/Grünen einen Gesetzentwurf vor, mit dem die vollständige Anonymität legalisiert werden sollte. 2002 brachte Ba-Wü einen Gesetzentwurf in den Bundesrat ein, der mit dem Ziel, Kindstötungen zu verhindern, ebenfalls die vollständige Anonymität vorsah. By legte hierzu im Bundesrat – formal als Änderungsantrag zu Ba-Wü – einen eigenen Entwurf vor. Mit diesem Gesetzentwurf soll die geheime, in extremen Konfliktsituationen auch die anonyme Geburt, zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Frau sich in die Beratung einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle begibt und die Geburt in einer Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Trägers stattfindet. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle entscheiden darüber, ob die Konfliktsituation so extrem ist, dass Frau und Kind vollständig anonym bleiben dürfen, d.h. dem Standesamt keinerlei Identitätsdaten übermittelt werden, oder ob nur die Situation einer geheimen Geburt gegeben ist, mit der Folge, dass dann die Beratungsstelle zur Briefumschlagslösung greifen darf und dem Standesbeamten den verschlossenen Umschlag mit den Daten der Mutter übergibt, den dieser nicht öffnen darf. Das Kind hat dann nach 16 Jahren die Chance, den Umschlag einzusehen, aber nur dann, wenn nicht die Mutter gegenüber dem Standesbeamten glaubhaft macht, dass die Offenbarung schwere Nachteile für sie mit sich bringen würde. Also die Selbstbestimmung der Frau soll auch 15 Jahre nach der Geburt noch Vorrang vor den Rechten des Kindes haben! Gegen den Entwurf wurde neben den grundlegenden Bedenken gegen die aK eingewandt, dass das Verfahren so hochschwierig ist, dass wohl kaum eine Frau davon Gebrauch machen wird, die sich in einer extremen Notsituation befindet.

1GG)<sup>41</sup> ein Grundrecht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung hat.

„Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 35, 202, 220). Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein. Insofern hängt der Persönlichkeitswert der Kenntnis auch nicht von dem Mass an Aufklärung ab, das die Biologie derzeit über die Erbanlagen des Menschen, die für seine Lebensgestaltung bedeutsam sein können, zu vermitteln vermag. Bei Individualitätsfindung und Selbstverständnis handelt es sich vielmehr um einen vielschichtigen Vorgang, in dem biologisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmass wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daher umfasst das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung. Dem Grundrecht kann nicht entgegen gehalten werden, dass es Fälle gibt, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibt und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen muss. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verleiht keine Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, sondern kann nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützen.“<sup>42</sup>

Mit der aK wird dem Kind dieses Grundrecht vollständig, lebenslang und unkorrigierbar entzogen.

Die Erfahrungen der Adoptionsforschung, der Familientherapie und praktischen Sozialarbeit belegen die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft und der Umstände, die zur Adoption geführt haben, für das

---

<sup>41</sup> Art 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.

<sup>42</sup> BVerfGE 79, 256 = NJW 1989, 891 und BVerfGE 96, 56 = NJW 1997, 1769.

adoptierte Kind<sup>43</sup>; das gilt auch, wenn eine liebevolle Eltern-Kind-Beziehung zu den Adoptiveltern besteht. Die Herkunftseltern gehören zur „erzählten“ Biographie des Kindes dazu. Adoptionen werden daher heute aufgrund der Erkenntnisse der Adoptionsforschung nach Möglichkeit auch offener gestaltet.

Auch die in letzter Zeit zunehmenden Presseberichte und Fernsehfilme über die Suche von Samenspendekindern nach ihren Vätern belegen die faktische Bedeutung des Kenntnisrechts. Es ist davon auszugehen, dass die vollständige und unkorrigierbare Anonymität der Herkunft noch viel gravierendere nachteilige Folgen hat als die Probleme, die die Kinder treffen, die ihren leiblichen Vater nicht kennen oder die Kinder, die in einem regulären Adoptionsverfahrens mit Dokumentation ihrer Herkunft adoptiert wurden.

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung gehört zu den weltweit anerkannten Menschenrechten<sup>44</sup> und ist in der UN-Kinderrechtskonvention und im Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern bei internationalen Adoptionen verankert. Des weiteren gewährt Art. 24 der Europäischen Grundrechte-Charta jedem Kind das Recht auf Kontakt zu seinen Eltern.

---

<sup>43</sup> Siehe hierzu das Referat von Irmela Wiemann, die als Psychotherapeutin seit Jahrzehnten mit Adoptivkindern befasst ist (Wortprotokoll vom 23. 10. 08 unter [www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org)). In Berlin gab es im Jahr 2008 bereits über 250 Anfragen von Adoptivkindern, die ihre leiblichen Eltern kennenlernen wollen, bei der für Adoptionen zuständigen Landesbehörde.

<sup>44</sup> Menschenrecht: D.h. es ist ein Recht, das ausnahmslos jedem Menschen kraft seiner Zugehörigkeit zur Gattungsmensch von Natur aus zusteht.

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>45</sup> räumt dem Kind das Recht ein, soweit möglich, seine Eltern und kennen. Art. 8 der gleichen Konvention gewährt ein Recht auf Wahrung der Identität. Art. 30 der Haager Konvention vom 29. 5. 93<sup>46</sup> über den Schutz von Kindern bei internationalen Adoptionen verpflichtet die Vertragsstaaten, Informationen über die Abstammung aufzubewahren und dem Kind zugänglich zu machen. In einer Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. 1. 2000 werden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, das Recht von adoptierten Kindern, ihre Abstammung zu erfahren, zu sichern und Hindernisse im nationalen Recht *abzubauen*, d.h. also, das Recht auf Kenntnis der Abstammung im nationalen Recht abzusichern.

Die europäische Menschenrechtskonvention<sup>47</sup> erwähnt das Recht auf Kenntnis der Abstammung noch nicht. Es wird in der neueren Rechtsprechung aber aus dessen Art. 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt, abgeleitet. Der EuGHMR hat bereits 1979<sup>48</sup> festgestellt, dass ein Kind mit der Geburt ein Recht auf Abstam-

<sup>45</sup> UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989, BGBl. 1992 II, S. 122

Art. 7 Registrierung; Name; Staatsangehörigkeit

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Art. 8 Staatliche Fürsorgepflicht

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

<sup>46</sup> Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Übereinkommen vom 29. 5. 1993) BGBl. 2001, II S. 1034

Art. 30

- (1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates sorgen dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Eltern aufbewahrt werden.
- (2) Sie gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

<sup>47</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950, BGBl. 1952 II, S. 685, 953 (bereinigte Übersetzung von 1998).

<sup>48</sup> Marcks gegen Belgien, Urteil vom 13. 6. 1979, EGMR A/31

mung von seiner Mutter hat, ohne dass hierzu weitere Voraussetzungen wie z.B. eine Anerkennungserklärung, verlangt werden dürfen. Unvereinbar mit Art. 8 ist es, wenn ein Kind, und sei es auch nur einige Tage zwischen Geburt und Anerkennungserklärung, rechtlich ohne Mutter ist.

Das BVerfG hat seit der grundlegenden Entscheidung von 1989 das Recht auf Kenntnis der biologischen Elternschaft in weiteren Entscheidungen ausgebaut, es hat die rechtlichen Hürden der Klärung der Abstammung sukzessive für verfassungswidrig erklärt und das Recht des Kindes auf Feststellung der biologischen Vaterschaft erweitert (2003) und den Schutz des Familienfriedens ausdrücklich als nachrangig gegenüber der Klärung der Abstammung bewertet. Zuletzt hat es mit Urteil vom 13. 2. 2007<sup>49</sup> die isolierte Feststellung der biologischen Abstammung, auch durch das Kind<sup>50</sup>, von allen begrenzenden Fristen und Fesseln des überkommenen Anfechtungsrechts befreit. Das BVerfG hat festgestellt, dass zur Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen muss und der Zugang zu den erforderlichen Informationen vom Gesetzgeber eröffnet werden muss (insbesondere durch DNA-Analyse).

Der Gesetzgeber hat die Entscheidungen des BVerfG jeweils mit Gesetzesänderungen (1991, 1998 und 2008<sup>51</sup>) nachvollzogen.

Es ist schon sehr bemerkenswert, dass völlig konträr zu dieser Entwicklung des Verfassungsrechts die Möglichkeit der aK in grossem Massstab und systematisch von Verbänden und Kirchen angeboten werden kann, ohne dass von Seiten des Staates interveniert wird, im Gegenteil, die Länder lassen sich in sogar - so die GrA! - breit über ihre Bemühungen aus, die anonymen Angebote in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen, um sie in der Gesellschaft bekannter zu machen<sup>52</sup>.

---

<sup>49</sup> NJW 2007, 753

<sup>50</sup> Die Entscheidung befasst sich unmittelbar mit den Rechten eines Vaters auf Ermittlung der Abstammung seines Kindes, da der Beschwerdeführer ein Vater war, der die Abstammung seines Kindes aufklären wollte. Das Gericht begründet dies mit der grundlegenden Entscheidung von 1989, bei der es um das Recht eines Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ging und führt aus, dass die Möglichkeit, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu anderen zu setzen, vom Schutz des Persönlichkeitsrechts umfasst wird und ein Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung begründet ebenso wie es einem Mann das Recht auf Kenntnis einräumt ...“ (NJW 2007, 753 ff (754). Das Gesetz, das die Entscheidung umsetzt, hat daher ein Verfahren zur Aufklärung der Abstammung nicht nur für die Eltern, sondern gleichermassen für das Kind geregelt (§ 1598a BGB).

<sup>51</sup> Z.B.: Familienrechtsänderungsgesetz von 1991; Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998; Gesetz zur Klärung der Abstammung vom April 2008

<sup>52</sup> GrA S. 6: in den Fächern Gesundheitserziehung, Sexualkunde im Biologieunterricht

Bei der rechtlichen Qualifizierung des Eingriffs in Grundrechte des Kindes ist natürlich zu unterscheiden zwischen einem Eingriff durch den Staat oder durch Private, ohne dass sich aber am Ergebnis der Grundrechtsverletzung etwas ändert. Der Staat hat Regeln vorzugeben, die sicherstellen, dass die für die Abstammung und Identität erlangbaren Informationen dem einzelnen nicht vorenthalten werden. Dem dienen die Regeln des PStG, Strafrechts, Vormundschaftsrecht, etc.. Die Duldung und Förderung anonymer Kindesabgabe privater Anbieter verletzen die Grundrechte des Kindes ebenso wie ein direkter Eingriff durch den Staat. Ist der Anbieter der aK selbst eine staatliche Einrichtung, wie dies bei etlichen Krankenhäusern der Fall ist, liegt ein direkter Eingriff in die Grundrechte des Kindes vor. Bei den privaten Anbietern liegt eine Beeinträchtigung der Grundrechte des Kindes durch die Nichtgewährung von Schutz vor, wenn der Staat die Angebote duldet und keine Massnahmen zur Vermeidung solcher Eingriffe unternimmt oder sie sogar legalisiert („Beeinträchtigung im schutzgewährrechtlichen Sinn“)<sup>53</sup>.

#### Recht des Kindes auf Integration in die Familie:

In der Diskussion werden die Grundrechtsfragen oft auf den Verlust der Kenntnis der Abstammung reduziert. Das greift zu kurz. Anonyme Geburt und Weggabe eines Kindes gehen weit über den blossen Verlust der Möglichkeit der Kenntnis der Abstammung hinaus. Es wird in das Recht des Kindes auf Integration in seine Familie (Art. 6 Abs. 1 Fall 2 GG)<sup>54</sup> und sein Grundrecht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) eingegriffen<sup>55</sup>. Mit dem jüngsten Urteil vom 1. 4. 2008 (zur zwangsweisen Durchsetzung der Umgangspflicht eines unwilligen Vaters) hat das BVerfG dieses Kindergrundrecht ausgebaut. Dort heisst es:

Die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein gegenüber dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG.

<sup>53</sup> Cornelia Mielitz, Anonyme Kindesabgabe – Babyklappe, anonyme Übergabe und anonyme Geburt zwischen Abwehr- und Schutzgewährrechten, Nomos, Baden-Baden, 2006.

<sup>54</sup> Die Beziehung des Kindes zu seinen biologischen Eltern fällt auch wenn es weggegeben wird und damit die Versorgungserwartung widerlegt ist, in den Schutzbereich, weil das Neugeborene zunächst nur über biologische Bindungen verfügt und das Kind anderenfalls familienlos wäre. Damit wird auch sichergestellt, dass jedem Kind eine verantwortliche Pflege- und Erziehungsperson zugeordnet werden kann, ohne dass es einen staatlichen Aktes bedarf (Mielitz, a.a.O)

<sup>55</sup> Art. 6 Abs. 2 GG: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Wächteramt des Staates)

Recht und Pflicht sind vom Gesetzgeber näher auszugestalten. Da ein Umgang zwischen Eltern und Kind dem Wohl des Kindes und seiner Entwicklung zugute kommt, hat der Gesetzgeber in § 1684 BGB die Eltern zum Umgang mit ihrem Kind verpflichtet und damit angemahnt, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nachkommen. Der mit der Verpflichtung eines Elternteils zum Umgang mit dem Kind verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit ist wegen der den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 GG auferlegten Verantwortung für ihr Kind und dessen Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern gerechtfertigt. ...<sup>56</sup>

Das Urteil liest sich so, als hätten die Richter die anonymen Angebote mit im Blick gehabt .....

Aber auch die Grundrechte des nichtehelichen Vaters, die erst in den letzten Jahrzehnten vor dem BVerfG erstritten wurden, versanden bei anonymer Weggabe des Kindes durch die Mutter. Seit 1998 bedarf die Adoption eines Kindes auch der Zustimmung des Vaters<sup>56</sup>, sofern er erreichbar ist und dies nicht zu unverhältnismässigen Nachteilen für das Kind führt. Die Adoptionsvermittlungsstellen in Berlin berichten, dass Frauen, die die Beteiligung des Vaters bei der Adoption ablehnen, zunehmend offen die Alternative der aK in Erwägung ziehen („Dann mach ich auf Klappe“).

In der Diskussion werden Väter von den einen als Verlierer der anonymen Angebote angesehen, weil ihre Rechte von der Willkür der Frauen abhängen, nach Meinung anderer sind sie die Profiteure der anonymen Angebote, weil sie ihre Frauen mit der Möglichkeit der Nutzung anonymer Kindesabgabe unter Druck setzen können und Straftaten damit verschleiert werden können (z.B. Vergewaltigung, Inzest).

### **Rechtfertigungsversuche gegenüber den Grundrechtseingriffen:**

Für die medizinische Versorgung während der Geburt kann sich die Frau auch auf ihr Recht auf Gesundheitsschutz sowie auf Art. 6 Abs. 4 GG berufen. Das geltende Recht stellt dies mit der Nothilfepflichtverpflichtung (§§ 34, 323c StGB) sicher. Eine vor der Geburt stehende Frau, die medizinischer Hilfe bedarf, darf nicht abgewiesen werden, weil

---

<sup>56</sup> §§ 1747 Abs. 1, 1592, 1600d Abs. 2 Satz 1 BGB: Sofern die Mutter nicht verheiratet ist oder der Vater die Vaterschaft nicht anerkannt hat, gilt als Vater derjenige, der der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismässigem Nachteil gereichen würde.

sie ihre Identität nicht preisgibt und das wurde von Ärzten und Hebammen auch schon immer so praktiziert. Allerdings sind die Angebote, anonyme Geburten durchzuführen und die Hilfe bei der Aufrechterhaltung der Anonymität nach Wegfall der Nothilfesituation – also nach der Geburt - vom Notstandsrecht nicht umfasst.

Zur Rechtfertigung des Eingriffs in Grundrechte verweisen die Anbieter auf das Grundrecht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Es wird gesagt, das Lebensrecht stehe über dem Kenntnisrecht und ein totes Kind habe nichts von seinem Recht auf Kenntnis der Abstammung und Integration in seine Familie. Wie gesagt, gibt es aber keine validen Hinweise, dass die Angebote geeignet sind zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes.

Die bloße Hoffnung, dass Leben mit den anonymen Angeboten gerettet werden könnte, reicht zur Rechtfertigung nicht aus. Das erkennen wohl auch die Anbieter, weshalb sie in der Debatte um die Zulässigkeit der aK oft argumentieren (es ist fast schon ein Slogan): **„Wenn auch nur ein Kind gerettet würde, hat es sich schon gelohnt“** Das verkennt, dass ein Eingriff in die Grundrechte des Kindes nur legitimiert werden kann, wenn er erstens geeignet und zweitens **verhältnismässig** ist. Diese Legitimation scheidet hier aus. Denn natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter den anonym geborenen Kindern auch eines gewesen ist, dessen Leben ohne die anonymen Angebote bedroht gewesen wäre. Aber ein solcher möglicher Einzelfall rechtfertigt es nicht, quasi als Kollateralschaden die vielen anderen unbeteiligten, weil nicht in ihrem Leben bedrohten Kinder durch die bereitgestellte Möglichkeit der anonymen Weggabe mit dem lebenslangen Verlust elementarer Grund- und Menschenrechte zu belasten. Dies wäre eklatant unverhältnismässig<sup>57</sup>.

Unverhältnismässigkeit des Eingriffs in die Rechte des Kindes ist auch deshalb gegeben, weil der Mutter bereits geholfen werden kann, indem die Geburt vor dem sozialen Umfeld geheimgehalten wird. Dazu bedarf es nicht der vollständigen und lebenslangen Anonymisierung vor dem Rest der Welt und schon gar nicht vor dem Kind<sup>58</sup>.

---

<sup>57</sup> **Siehe zum Verfassungsrecht und zur Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Grundrechte des Kindes insbesondere den Vortrag von Prof. Kingreen auf der Anhörung des Ethikrats, Wortprotokoll vom 23. 10. 08 unter [www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org).**

<sup>58</sup> Daneben kollidieren die Grundrechte des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und Integration in die Familie mit dem Recht der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung bzw. ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Geheimhaltung der Mutterschaft). Dies ist aber ebenfalls nicht geeignet zur Rechtfertigung der Einschränkung der Rech-

Die Rechtfertigung der anonymen Kindesabgabe wird aber auch über das Abtreibungsrecht versucht. So schlägt eine Bayerischer Gesetzentwurf im Bundesrat vor (formal war es ein Änderungsantrag zu einem Baden-Württembergischen Entwurf<sup>59</sup>), die Legalisierung der anonymen Geburt durch die Parallelisierung des Rechts der anonymen Geburt mit dem Recht des Schwangerschaftsabbruchs im Wege eines „Geburtsberatungsgesetzes“ vorzunehmen. Danach sollen sich Frauen an eine staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle wenden können, wenn sie eine anonyme Geburt durchführen wollen. Stellt die Beraterin fest, dass die Aufdeckung der Identität der Frau zu einer extremen Konfliktlage mit Gefahr für Leib oder Leben der Mutter oder des Kindes führen würde, stellt sie einen Berechtigungsschein für eine anonyme Geburt aus, in weniger schweren Fällen für eine geheime Geburt. Beide Varianten haben zur Folge, dass das Kind nicht im Geburtenbuch des Standesamtes eingetragen wird. Bei der geheimen Geburt wird soll ein verschlossener Brief mit der Identität der Mutter von der Beraterin hinterlegt werden, den der Standesbeamte nicht öffnen darf. Nur das Kind soll diesen Umschlag nach 16 Jahren einsehen können<sup>60</sup>.

Die Beratungsstelle bekommt damit die Befugnis, über lebenslang wirkende Rechtsverluste des Kindes und ggf. des Vaters zu entscheiden. D.h., sie übt hoheitliche Tätigkeit mit viel weitreichenderen Folgen als die Adoptionsvermittlungsstellen und die Vormundschaftsgerichte im

---

te des Kindes und dem Persönlichkeitsrecht der Frau den Vorzug zu geben wäre eklatant unverhältnismässig Das BVerfG hat bereits 1988 den Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung als vorrangig vor Geheimhaltungsinteressen der Mutter angesehen (NJW 88, 3010) und hat dies in der Entscheidung von 2007 nochmals betont. Es liess das Persönlichkeitsrecht der Mutter auf Geheimhaltung der Umstände der Zeugung sowie der Identität ihrer Geschlechtspartner zurücktreten. Denn die Eltern sind es, so das BVerfG, die die Existenz des Kindes und den Grund seiner Entstehung zu vertreten haben und die daher auch eine gesteigerte Verantwortung für den Ausgleich der dem Kind unverschuldet und von ihm nicht veranlasst hieraus entstehenden Nachteile haben. Auch mit der Entscheidung des BVerfG vom 1. 4. 2008 ist die grundsätzliche Vorrang der Rechte des Kindes gegenüber der Mutter nochmals eindeutig geklärt worden.

<sup>59</sup> Änderungsantrag des Landes Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt – Antrag des Landes Baden-Württemberg, Bundesratsdrucksache 682/04; die Vorlagen gelangten nicht zur Verabschiedung im Bundesrat.

<sup>60</sup> Die Briefumschlagslösung eignet sich aber besonders gut dafür, den Vater aus dem Adoptionsverfahren herauszuhalten. Die Grundrechte und Familienrechte des Vaters (Art. 6 GG, Vaterschaftsrechte, Umgangsrecht) werden zur Disposition anonymer Personen gestellt. Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Aber auch die Rechte des nur biologischen Vaters, die durch die Rechtsprechung des BVerfG und entsprechender Gesetzesänderungen gerade in der letzten Zeit verbessert wurden, werden durch die anonyme Geburt, wenn er von seiner Vaterschaft oder der Geburt keine Kenntnis hat, zur Disposition anonymer privater Personen gestellt.

Falle der regulären Adoption aus: denn die Entscheidung über die vollständige Anonymität und auch die Briefumschlagslösung greifen tiefer in die Rechte des Kindes ein als jedes reguläre Adoptionsverfahren<sup>61</sup>.

Zunehmend wird von den Anbietern - gefordert, die aK parallel zum Schwangerschaftsabbruchsrecht – als **„rechtswidrig, aber straffrei“** gesetzlich zu regeln. Auch das geht nicht. Der Schwangerschaftsabbruch ist ein einmaliger Eingriff, der übrigens nicht anonym durchgeführt werden darf, die anonyme Kindesabgabe hat lebenslang wirkende Rechtsverluste und persönliche Beeinträchtigungen für das geborene Kind zur Folge. Die Missbilligung des Vorgangs der Abtreibung als „rechtswidrig aber straffrei“, hatte zum Ziel, Grundrechte zu schützen, und nicht ihre Verletzung zu legitimieren. Letzteres wäre bei der Übertragung des Modells auf aK aber der Fall.

Niemand kann auch ernsthaft behaupten, dass die aK ein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Zahlen von Abbrüchen ist, ausgenommen vielleicht bei Versäumung der Zwölfwochenfrist. Die Frau, die in den ersten drei Monaten mithilfe eines Abbruchs die Fortsetzung der Schwangerschaft verhindern kann, müsste bei der Alternative der aK diese Absicht vollständig aufgeben, gleichzeitig muss sie sich auf die Trennung vom Kind einstellen. Zu einem solchen psychischen Spagat dürfte kaum eine Frau in der Lage sein ....

### **Politische Situation:**

Die Debatte über die aK ist polarisiert, die Diskurse sind völlig getrennt: Auf der einen Seite diejenigen, die die Rettung des Lebens Neugeborener entgegen aller Erkenntnisse nach wie vor behaupten und die öffentliche Unterstützung (auch von prominenten Sportlern, Künstlern und Unternehmer<sup>62</sup>) auf ihrer Seite haben - auf der anderen Seite die Kritiker, die dem Vorwurf ausgesetzt sind, sich dem Lebensschutz Neugeborener zu verweigern wie Terre des Hommes, Kinderschutzbund, Adoptiertenverband, Adoptionsforscher, Bund Dt. Hebammen, Juristen. Weder die Misserfolge bei der Verhinderung von Kindstötungen noch die inzwischen geklärte eindeutige Rechtswidrigkeit der Angebote ha-

<sup>61</sup> Die Babyklappen werden im Bayerischen Gesetzentwurf ebenfalls, wenngleich indirekt, legalisiert, indem geregelt wird, dass bei Abgabe in einer Babyklappe, und nur dann, das Kind einen Amtsvormund bekommen muss. Die Babyklappe bliebe also als einfachere Alternative zum komplizierten Verfahren der anonymen Geburt erhalten.

<sup>62</sup> Die Unterstützung Sterniparks durch Prominente lässt allerdings nach, nicht zuletzt, nachdem bekannt wurde, dass die Staatsanwaltschaft wegen Veruntreuung von Spendengeldern ermittelt hat, in deren Folge eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen Sterniparks stattgefunden hatte.

ben zu ihrer Rücknahme geführt. In der Diskussion geht es daher auch um die Deutungshoheit über diese sozialen Projekte. Hier könnte der Dt. Ethikrat eine wichtige Rolle spielen.

Die Anhörung vor dem Ethikrat hat eindeutig ergeben, dass die anonyme Kindesabgabe rechtswidrig ist. Die Babyklappen müssen daher geschlossen werden, das öffentliche Anbieten und die Werbung für anonyme Geburten muss unterbunden werden. Zuständig dafür sind die Innenministerien der Länder. Sie haben die polizeirechtliche Aufgabe, rechtswidrige Zustände zu unterbinden.

### Literatur:

Wortprotokoll der Anhörung des Deutschen Ethikrates zu „Anonyme Geburt und Babyklappe“ vom 23. 10. 2008, unter [www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org)

Antwort der Bundesregierung auf die Grosse Anfrage der Fraktion der FDP zu Auswertung der Erfahrungen mit anonymer Geburt und Babyklappe, Bundestags-Drucksache 16/7220, unter: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Cornelia Mielitz, Anonyme Kindesabgabe. Babyklappe, anonyme Übergabe und anonyme Geburt zwischen Abwehr- und Schutzgewährrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2006

Daniel Ebel, Rechtliche Bewertung anonymer Geburt und Kindesabgabe, Frank & Timme-Verlag Berlin 2007 (mit einem Vorwort von Ernst Benda)

Sonja Kuhn, Babyklappe und anonyme Geburt. Sozialregulation und sozialpädagogischer Handlungsbedarf, Maro-Verlag Augsburg, 2005

Christine Swientek, Die Wiederentdeckung der Schande. Babyklappen und anonyme Geburt, Lambertus-Verlag, Freiburg i.Br. 2001  
dieselbe: Ausgesetzt - verklappt - anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder, Kirchturm-Verlag Burgdorf 2007

Terre des hommes (HG.), Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück 2007

Wolf, Alfred, Babyklappe und anonyme Entbindung, in: Harald Paulitz (Hrsg.), Adoption, ein Praxishandbuch, Verlag C.H. Beck München 2006, Seite 139 – 153

Bott, Regula, Babyklappe und anonyme Entbindung, in: H. Paulitz (Hrsg.), Adoption – ein Praxishandbuch, Verlag C.H. Beck München 2006, Seite 153 - 167